

Vorlage

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 22.09.2022

TOP 7

Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA)

A – Problem

Bei Vorlage des Berichts zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen wurde bereits angekündigt, dass in 2022 weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich sein werden.

Zu dem im Zuge dieses Ausbaus erforderlichen Abschluss von Mietverträgen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde der Senat am 13.09.2022 befasst. Eine Beschlussfassung der städtischen Deputation am 29.09.2022 wird angestrebt. Dem Jugendhilfeausschuss wird die Beschlussvorlage vor Deputationsbefassung zur Kenntnis gegeben.

B – Lösung

Dem Jugendhilfeausschuss wird die Vorlage für die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis gegeben.

C - Alternative

Werden nicht empfohlen

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt

Durch die Anmietung des Objektes Heinkenstraße für einen Zeitraum von fünf Jahren entstehen der Stadtgemeinde Bremen jährliche Mietkosten von 386.700,00 €.

Für den Gesamtanmietungszeitraum von fünf Jahren entstehen Ausgaben in Höhe von rd. 1.933,5 T€:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Miete	96.675,00	386.700,00	386.700,00	386.700,00	386.700,00	290.025,00	1.933.500
Summe VE		386.700,00	386.700,00	386.700,00	386.700,00	290.025,00	1.836.825

Der deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegende Mietpreis ist mit der Vollausrüstung der Einrichtung begründet. Dabei werden die erforderlichen Umbauten durch den Vermieter ohne Investitionskostenzuschuss erbracht. Die Anmietung des Objektes ist alternativlos, weil andere Angebote zur Vermeidung der Obdachlosigkeit der jungen Menschen fehlen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2027 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 1.837 T€ bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3434.51810-x „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich. Zum Ausgleich für die zusätzlich zu erteilende Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3995/790 10-5. Investitionsreserve in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung ist im Haushalt der Sozialleistungen der Stadtgemeinde zu vollziehen. Ein entsprechender Titel 3434.51810-x „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ ist einzurichten. Eine barmittelmäßige Abdeckung der Mittelbedarfe in 2022 sowie der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird innerhalb der Sozialleistungen bei selbiger Haushaltsstelle bzw. ab 2024 innerhalb der Ressortdeckwerte bei selbiger Haushaltsstelle sichergestellt.

Eine Erstattung der der Stadtgemeinde Bremen entstehenden Kosten durch das Land Bremen als überörtlichem Träger erfolgt nicht, da im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89d SGB VIII nur einzelfallbezogene Ausgaben Berücksichtigung finden.

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Angebote an umA richten sich an alle Geschlechter, wobei die Anzahl männlicher umA erfahrungsgemäß höher ist als die weiblicher und diverser umA.

E – Abstimmung

Nicht erforderlich.

F - Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	Verantwortlich:	Udo Casper
Abteilung/Referat:	2/20	Telefon:	-89332
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	WU-Übersicht ist beigefügt.

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration - 20. WP	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Titel der Vorlage:

Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung von Hotels

Vorlagentext:

Der bereits in 2021 zu beobachtende Anstieg der Zugangszahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) in die (vorläufige) Inobhutnahme der Stadtgemeinde hält – wie bereits berichtet – in 2022 unvermindert an und verstärkt sich sogar.

Einem Bruttobedarf von insgesamt 194 Plätzen in 2022 stehen im Restjahr 2022 jedoch nur etwa 45 durch das Jugendamt geplante Abgänge von volljährigen jungen Geflüchteten aus der stationären Jugendhilfe gegenüber.

Mit Blick auf diese bereits bestehenden bzw. prognostizierten Bedarfe ist ein zeitnaher weiterer Ausbau der stationären Plätze deshalb alternativlos.

Ein zeitnaher Ausbau kleiner familienanaloger Einrichtungen für jeweils acht bis zehn umA ist – auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – mit Blick auf die hohen Zugangszahlen nicht bedarfsgerecht realisierbar. Hinsichtlich der neu zu schaffenden Plätze wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) deshalb die Eröffnung von Einrichtungen mit Unterbringungskapazitäten für je 20 bis 40 umA angestrebt. Soweit möglich, wird dabei zur Senkung der anteiligen Kosten pro umA sowie zur optimalen Nutzung der angebotenen Objekte von der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Einzelbelegung der Zimmer zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Konkret prüft SJIS die kommunale Anmietung eines Hotels in der Heinkenstraße 3-5 mit 38 Plätzen ab dem 01.10.2022 für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Senat hat der Anmietung dieses Objektes für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren mit Kosten in Höhe von rd. 1.933,5 T€ in seiner Sitzung am 20.09.2022 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

1. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Anmietung des Objektes Heinkenstraße für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren mit Kosten in Höhe von rd. 1.933,5 T€ zu.
2. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten der kommenden Haushaltsjahre 2023 bis 2027 in Höhe von insgesamt rd. 1.836,8 T € mit der dargestellten Abdeckung zu. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 39-05/790 10_5. Investitionsreserve in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.
3. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zur Sicherstellung des erforderlichen Platzbedarfs die Anmietung weiterer Objekte zu prüfen.
4. Vor dem Hintergrund der starken Quotenübererfüllung des Landes Bremen bittet die Deputation für Soziales, Jugend und Integration die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport darum, Optimierungsmöglichkeiten im SGB VIII-Verteilverfahren zu prüfen und umzusetzen.
5. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über den Senator für Finanzen die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Kommunale Anmietung eines Hotels in der Heinkenstraße 3-5 mit 38 Plätzen ab dem 01.10.2022 für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Mit Stichtag 31.07.2022 waren alle Plätze in den Not- und Übergangsmaßnahmen zur Inobhutnahme sowie in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung für umA belegt. Zum gleichen Zeitpunkt befanden sich 118 umA in vorläufiger Inobhutnahme des Bremer Jugendamtes. Für den Zeitraum vom 01.08.2022 – 31.12.2022 werden darüber hinaus weitere 316 vorläufige Inobhutnahmen prognostiziert.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Die Stadtgemeinde Bremen ist nach § 42a SGB VIII gesetzlich zur vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger verpflichtet. Werden die jungen Menschen aufgrund des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 42b Abs.4 SGB VIII durch das Jugendamt von der Verteilung ausgeschlossen, ist die Stadtgemeinde Bremen auch dann zur anschließenden Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 SGB VIII verpflichtet, obwohl das Land Bremen seine Aufnahmeverpflichtung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII bereits (über-)erfüllt hat.

Gemäß den Erfahrungswerten aus 2020 und 2021 schließt sich an etwa jede dritte vorläufige Inobhutnahme eine stationäre Hilfe zur Erziehung an. Daraus ergibt sich dort ein Bruttoplatzbedarf von 144 Plätzen. Darüber hinaus waren mit Stand 31.07.2022 50 junge Menschen in Inobhutnahmeeinrichtungen gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII untergebracht, für die in den kommenden Wochen stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII eingeleitet werden müssen. Dem so kalkulierten Bruttobedarf von insgesamt 194 Plätzen in 2022 stehen im Restjahr 2022 jedoch nur etwa 45 durch das Jugendamt geplante Abgänge von volljährigen jungen Geflüchteten aus der stationären Jugendhilfe gegenüber. Mit Blick auf diese bereits bestehenden bzw. prognostizierten Bedarfe ist ein zeitnahe weiterer Ausbau der stationären Plätze deshalb alternativlos.

Ein zeitnahe Ausbau kleiner familienanaloger Einrichtungen für jeweils acht bis zehn umA ist – auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – mit Blick auf die hohen Zugangszahlen nicht bedarfsgerecht realisierbar. Hinsichtlich der neu zu schaffenden Plätze wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) deshalb die Eröffnung von Einrichtungen mit Unterbringungskapazitäten für je 20 bis 40 umA angestrebt. Soweit möglich, wird dabei zur Senkung der anteiligen Kosten pro umA sowie zur optimalen Nutzung der angebotenen Objekte von der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Einzelbelegung der Zimmer zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Da freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel nicht über alternative Verwendungsmöglichkeiten für Großobjekte verfügen und die Steuerungsmöglichkeiten der Kommune bei durch freie Träger angemieteten Objekten begrenzt sind, erfolgt bei dem jetzt anzumietenden Objekt Heinkenstraße die Anmietung durch SJIS. Der deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegende Mietpreis ist mit der Vollaussstattung der Einrichtung begründet. Die Anmietung des Objektes ist wegen dem Fehlen anderer Angebote zur Vermeidung der Obdachlosigkeit der jungen Menschen alternativlos.

In der Senatssitzung am 20. September 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

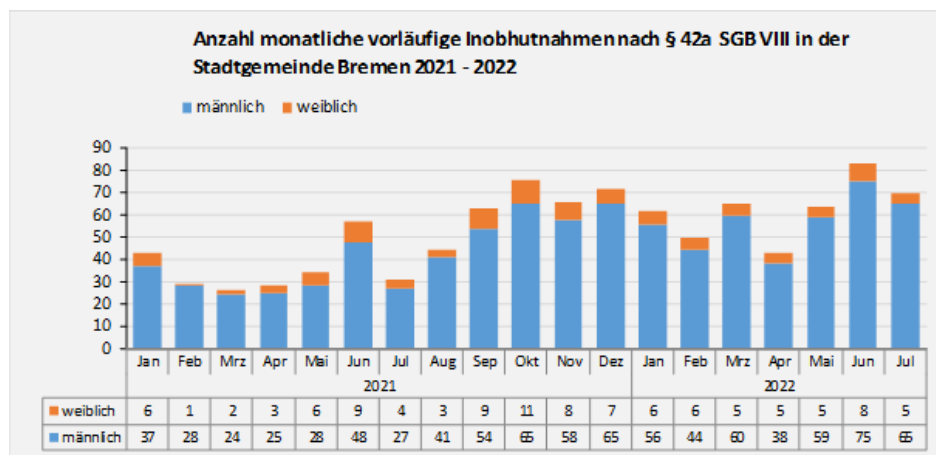
18.09.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.09.2022

Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung eines Hotels

A. Problem

Der bereits in 2021 zu beobachtende Anstieg der Zugangszahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) in die (vorläufige) Inobhutnahme der Stadtgemeinde hält – wie in der Senatsvorlage zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) vom 04.07.2022 bereits berichtet – in 2022 unvermindert an und verstärkt sich sogar¹:

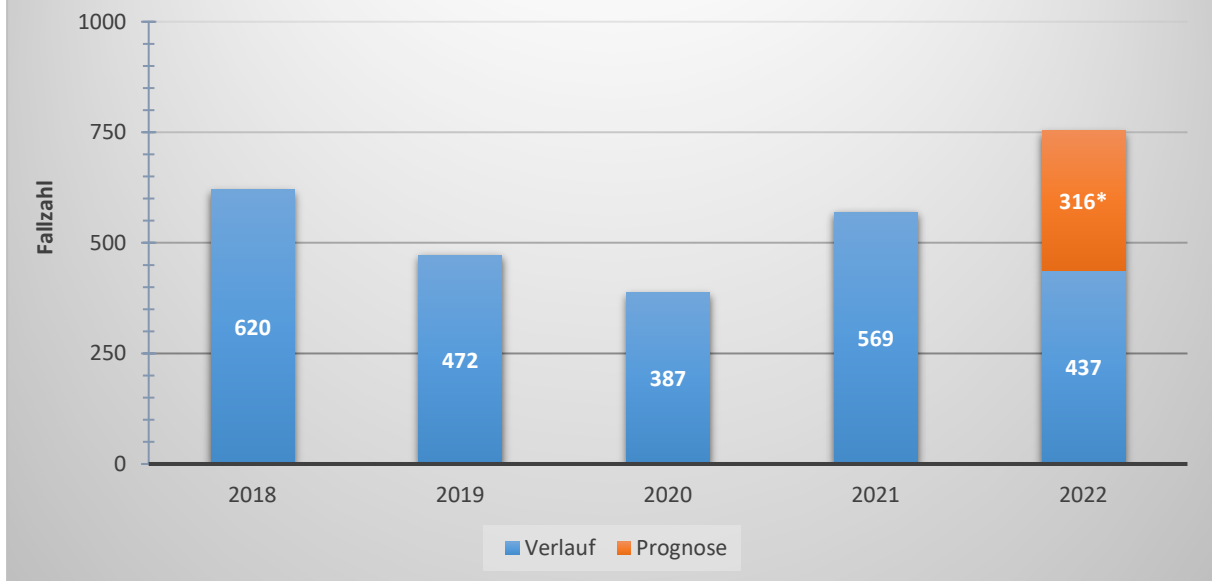


Im Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022 wurden monatlich durchschnittlich 63 vorläufige Inobhutnahmen verzeichnet. Rechnet man – ausgehend von den bis zum 31.07.2022 bereits erfolgten 437 vorläufigen Inobhutnahmen – mit weiteren 63 Zugängen monatlich, ist in 2022 insgesamt mit 753 vorläufigen Inobhutnahmen zu rechnen². Da die monatlichen Zugänge im laufenden Jahr tendenziell höher als im Vorjahr sind, sind auch höhere Zugangszahlen nicht unrealistisch.

¹ Die vorliegende Prognose ist deutlich höher als die der Senatsvorlage vom 05.07.2022., da die hohen Zugänge der Monate Juni und Juli 2022 berücksichtigt werden konnten.

² Rundungsbedingt sind Abweichungen möglich.

Zugänge 'vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII' mit Stand 31.07.2022



Erforderliche Platzzahlerweiterung

Mit Stichtag 31.07.2022 waren alle Plätze in den Not- und Übergangsmaßnahmen zur Inobhutnahme sowie in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung für umA belegt. Zum gleichen Zeitpunkt befanden sich 118 umA in vorläufiger Inobhutnahme des Bremer Jugendamtes. Für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 werden darüber hinaus weitere 316 vorläufige Inobhutnahmen prognostiziert (s.o.).

Aufgrund eines durch das Gesundheitsamt verfügbaren infektionsbedingten befristeten Aufnahmestopps in der Erstaufnahmeeinrichtung für umA in der Steinsetzerstraße sowie der nach wie vor hohen Zugangszahlen müssen auch in diesem Bereich Notmaßnahmen umgesetzt werden. Für einen befristeten Zeitraum wurden umA in der Messehalle aufgenommen. Ab dem 01.09.2022 ist die Nutzung eines Zeltes in der Alfred-Faust-Str. vorgesehen. Andere Maßnahmen waren auch in einem engen Austausch mit der Trägerlandschaft in der Stadt Bremen nicht umzusetzen. Die nachstehend dargestellten Bedarfe hinsichtlich der erforderlich werdenden Platzzahlerweiterung beziehen sich nicht auf den Bereich der vorläufigen Maßnahmen nach § 42a und § 42 Abs.1 SGB VIII, sondern ausschließlich auf die sich anschließenden stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII.

Gemäß den Erfahrungswerten aus 2020 und 2021 schließt sich an etwa jede dritte vorläufige Inobhutnahme eine stationäre Hilfe zur Erziehung an³. Daraus ergibt sich dort ein Bruttoplatzbedarf von 144 Plätzen. Darüber hinaus waren mit Stand 31.07.2022 50 junge Menschen in Inobhutnahmeeinrichtungen gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII untergebracht⁴, für die in den kommenden Wochen stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII eingeleitet werden müssen.

³ Die anderen Fälle erledigen sich durch Feststellung der Volljährigkeit der jungen Menschen, Bestehen der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit einer anderen Kommune oder durch Unterbringung des jungen Menschen außerhalb des Systems der stationären Jugendhilfe.

⁴ In der Phase der Inobhutnahme wurde die vorläufige Inobhutnahme bereits beendet, ohne dass bereits eine Anschlusshilfe eingeleitet wurde.

Dem so kalkulierten Bruttobedarf von insgesamt 194 Plätzen in 2022 stehen im Restjahr 2022 jedoch nur etwa 45 durch das Jugendamt geplante Abgänge von volljährigen jungen Geflüchteten⁵ aus der stationären Jugendhilfe gegenüber.

	01.08.22 – 31.12.22
Platzbedarfe stationär	194
Geplante Abgänge	45
Platzbedarfe	149

Die Aufnahme und angemessene Versorgung von umA ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, daher sieht das SGB VIII eine Umverteilung im Bundesgebiet vor, wenn keine Hinderungsgründe hierfür bestehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass einzelne Kommunen nicht übermäßig belastet und die Teilhabechancen der jungen Menschen gewahrt werden. Das Bundesland Bremen wird von umA seit Jahren deutlich überproportional angelaufen mit dem Effekt, dass das Land seine Aufnahmeverpflichtung zu annähernd 300 Prozent erfüllt. Die derzeitige Situation in der Stadt Bremen kann daher mittelfristig nur bewältigt werden, wenn es gelingt, umA in andere Kommunen umzuverteilen.

Kern des Verfahrens ist, dass eine Umverteilung vor allem auf der Mitwirkung der umA beruht. Derzeit kommt es zu keinen Umverteilungen von umA aus Bremen. Im Oktober 2021 wurde dazu die einschlägige Verwaltungsanweisung angepasst. Aktuell werden die Prozesse erneut überprüft, um den notwendigen Wiedereinstieg in die Umverteilung zu erreichen. Die Evaluation der Umverteilungspraxis und ein Bericht sind für die Sitzung der zuständigen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 03. November 2022 geplant.

Mit Blick auf die bereits bestehenden bzw. prognostizierten Bedarfe ist ein zeitnaher weiterer Ausbau der stationären Plätze deshalb alternativlos.

B. Lösung

Ein zeitnaher Ausbau kleiner familienanaloger Einrichtungen für jeweils acht bis zehn umA ist – auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – mit Blick auf die hohen Zugangszahlen nicht im erforderlichen quantitativen Umfang realisierbar. Hinsichtlich der neu zu schaffenden Plätze wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) deshalb die Eröffnung von Einrichtungen mit Unterbringungskapazitäten für je 20 bis 40 umA angestrebt. Soweit möglich, wird dabei zur optimalen Nutzung der angebotenen Objekte von der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Einzelbelegung der Zimmer zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Ab dem 01.10.2022 kann ein durch das Studierendenwerk Bremen an SJIS vermietetes Objekt durch den Träger Wildfang Plus GmbH für die Unterbringung von 40 umA genutzt werden. Das Gebäude am Niedersachsendamm wurde bis vor einigen Jahren als Einrichtung der Eingliederungshilfe für Erwachsene genutzt und soll voraussichtlich im Sommer 2024 zugunsten eines Neubaus für das Studierendenwerk abgerissen werden. Das Objekt steht

⁵ Das Erfordernis der Hilfestellung für junge Volljährige wird gemeinsam mit den jungen Menschen im Rahmen von Hilfeplangesprächen überprüft, so dass eine mittelfristige Perspektivplanung erfolgen kann.

mietfrei zur Verfügung. Die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden über Entgelt refinanziert.

Bei der Anmietung größerer Objekte – wie Hostels und Hotels – wird durch die Vermieter weit überwiegend die Anmietung über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren gefordert, wobei die geforderte monatliche Miethöhe abhängig vom vereinbarten Mietzeitraum ist. Die Anmietung derartiger Objekte durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie im Falle der Anmietung des Objektes Baumhauser Weg, das nach Abschluss der erforderlichen Umbauten zu Beginn des kommenden Jahres für die Unterbringung von umA zur Verfügung stehen wird – wäre nur durch Erteilung von Ausfallbürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen möglich. Da freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel nicht über alternative Verwendungsmöglichkeiten für Großobjekte verfügen und die Steuerungsmöglichkeiten der Kommune bei durch freie Träger angemieteten Objekten begrenzt sind, erfolgt bei den jetzt anzumietenden Objekten die Anmietung durch SJIS.

Konkret prüft SJIS die kommunale Anmietung eines Hotels in der Heinkenstraße 3-5 mit 38 Plätzen ab dem 01.10.2022 für einen Zeitraum von fünf Jahren, jedoch nicht vor entsprechender Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Bei 5 Jahren Mietlaufzeit und 38 Plätzen und einer Gesamtfläche von 1.141 qm ergeben sich folgende Kosten:

Monatlicher Mietzins:	29.925,00 €
Jährlicher Mietzins:	359.100,00 €
Preis pro Tag und Platz:	25,89 €
Monatliche Betriebskosten ⁶ :	2.300,00 €
Jährliche Betriebskosten:	27.600,00 €
Gesamtvolumen (Laufzeit fünf Jahre):	1.933.500,- €

	Platzzahl	Anmietungszeitraum
Bedarf	149	
Niedersachsendamm	40	01.10.22 – 31.07.24
Heinkenstraße	38	01.10.22 – 30.09.27
Noch offen	71	Noch offen

Hinsichtlich der weiteren noch offenen 71 Plätze werden verschiedene Optionen geprüft.

Der Bedarf an stationären Plätzen in der Jugendhilfe für umA ist von mehreren Faktoren abhängig:

- a) Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen
- b) Anzahl stationärer Heimunterbringungen nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme
- c) Dauer der stationären Unterbringung / Alter bei Maßnahmebeginn
- d) Anzahl der Maßnahmebeendigungen

Zu a) Die Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen ist über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht seriös prognostizierbar; entsprechend liegen hierzu auch keine Prognosen des Bundes

⁶ Ohne derzeit nicht kalkulierbare Energiekosten.

vor. Steuerungsmöglichkeiten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen bestehen nicht, da es sich bei der (vorläufigen) Inobhutnahme einer unbegleitet eingereisten minderjährigen Person um eine alternativlos zu erbringende Leistung handelt. Festzustellen ist aber, dass die Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen seit Beginn der SGB VIII-Verteilverfahren im Herbst 2015 nie unter 350 pro Jahr gesunken ist.

Zu b) Wie viele umA nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen stationär versorgt werden müssen, ist im Wesentlichen davon abhängig, wie viele umA im Rahmen des SGB VIII-Verteilverfahrens anderen Kommunen zur Betreuung zugewiesen werden können. Da das Land Bremen weiterhin deutlich mehr umA betreut als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen⁷, könnte derzeit grundsätzlich jede/r umA zur Verteilung angemeldet werden, sofern keine Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 SGB VIII vorliegen. Im bisherigen Jahresverlauf konnte auf Grundlage der im Oktober 2021 veränderten Verwaltungsanweisung bislang kein umA umverteilt werden. Es wird daher erforderlich sein, die Verwaltungsanweisung erneut zu überarbeiten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bereits die Anzahl der umA, die aufgrund des Vorliegens von Verteilungsausschlussgründen von der Verteilung ausgeschlossen worden sind, stets über der rechnerischen Aufnahmeverpflichtung des Landes gelegen hat.

Zu c) Die Dauer der stationären Unterbringung ist primär abhängig vom Alter des jungen Menschen bei Beginn der Maßnahme sowie von seinen persönlichen Entwicklungsbedarfen. Der früheste Zeitpunkt der Entlassung aus der Heimunterbringung und der anschließenden ambulanten Betreuung in eigenem Wohnraum ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. In der Regel werden die jungen Menschen aber im Rahmen von Hilfen nach § 41 SGB VIII über das 18. Lebensjahr hinaus stationär betreut, um eine erfolgreiche Integration in die Aufnahmegesellschaft zu ermöglichen.

d) Um das Potential für Aussteuerungen aus den stationären Hilfen in den kommenden fünf Jahren zu ermitteln, wird nachstehend das Alter der derzeit stationär betreuten umA am 31.12.2027 hochgerechnet:

	Unterbringung		
Alter am 31.12.2027	Heim	ION	Gesamt
unter 21 Jahre	17	16	33
21 Jahre und älter	291	55	346
Gesamt	308	71	379

aus Stichtagsdaten vom 31.07.2022

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche zum Stichtag 31.07.2022 stationär untergebrachten umA in den kommenden fünf Jahren keine Heimunterbringung mehr benötigen, werden bis zum 31.12.2027 voraussichtlich zwischen 346 und 379 Plätze frei, d.h. etwa 70 bis 80 Plätze durchschnittlich pro Jahr. Die tatsächliche Anzahl freierwerdender Plätze wird höher sein, da auch umA, die nach dem 31.07.2022 vorläufig in Obhut genommen werden, nachfolgend in den kommenden fünf Jahren aus der stationären Unterbringung entlassen werden können;

⁷ Mit Stand 30.06.2022 betrug die umA-Aufnahmekquote des Landes Bremen 281,6%. Aufnahmequoten für die Kommunen werden durch den Bund nicht gesondert ausgewiesen.

letztere Anzahl ist abhängig von der Anzahl zukünftiger vorläufiger Inobhutnahmen, die über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht seriös prognostizierbar sind.

Es erscheint aber wahrscheinlich, dass die Anzahl der jährlich neu beginnenden stationären Maßnahmen im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2027 größer, aber mindestens gleich der Anzahl der jährlich beendeten stationären Maßnahmen sein wird. Ein Leerstand des anzumietenden Objektes in der Heinkenstraße ist deshalb nach derzeitigem Sachstand nicht zu erwarten. Sollten die Bedarfe an stationären Plätzen für umA in den Folgejahren wider Erwarten deutlich sinken, werden Möglichkeiten geprüft, das Objekt erforderlichenfalls für andere Zielgruppen des Ressorts zu nutzen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Bei der vorläufigen Inobhutnahme und den sich daran anschließenden stationären Hilfen zur Erziehung handelt es sich um unabweisliche gesetzliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen. Andere geeignete Objekte zur Unterbringung der Zielgruppe stehen derzeit nicht zur Verfügung, weshalb die Anmietung alternativlos ist.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Anmietung des Objektes Heinkenstraße für einen Zeitraum von fünf Jahren entstehen der Stadtgemeinde Bremen jährliche Mietkosten von 386.700,00 €.

Für den Gesamtanmietungszeitraum von fünf Jahren entstehen Ausgaben in Höhe von rd. 1.933,5 T€:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Miete	96.675,00	386.700,00	386.700,00	386.700,00	386.700,00	290.025,00	1.933.500
Summe VE		386.700,00	386.700,00	386.700,00	386.700,00	290.025,00	1.836.825

Der deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegende Mietpreis ist mit der Vollaussstattung der Einrichtung begründet. Dabei werden die erforderlichen Umbauten durch den Vermieter ohne Investitionskostenzuschuss erbracht. Die Anmietung des Objektes ist alternativlos, weil andere Angebote zur Vermeidung der Obdachlosigkeit der jungen Menschen fehlen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2027 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 1.837 T€ bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3434.51810-x „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich. Zum Ausgleich für die zusätzlich zu erteilende Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3995/790 10-5. Investitionsreserve in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung ist im Haushalt der Sozialleistungen der Stadtgemeinde zu vollziehen. Ein entsprechender Titel 3434.51810-x „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ ist einzurichten. Eine barmittelmäßige Abdeckung der Mittelbedarfe in 2022 sowie der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird innerhalb der Sozialleistungen bei selbiger Haushaltsstelle bzw. ab 2024 innerhalb der Ressortdeckwerte bei selbiger Haushaltsstelle sichergestellt.

Eine Erstattung der der Stadtgemeinde Bremen entstehenden Kosten durch das Land Bremen als überörtlichem Träger erfolgt nicht, da im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89d SGB VIII nur einzelfallbezogene Ausgaben Berücksichtigung finden.

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Angebote an umA richten sich an alle Geschlechter, wobei die Anzahl männlicher umA erfahrungsgemäß höher ist als die weiblicher und diverser umA.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatskanzlei auf Arbeitsebene abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Anmietung des Objektes Heinkenstraße für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren mit Kosten in Höhe von rd. 1.933,5 T€ zu.
2. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten der kommenden Haushaltsjahre 2023 bis 2027 in Höhe von insgesamt rd. 1.836,8 T € mit der dargestellten Abdeckung zu. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3995/790 10-5 Investitionsreserve in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zur Sicherstellung des erforderlichen Platzbedarfs die Anmietung weiterer Objekte zu prüfen.
4. Vor dem Hintergrund der starken Quotenübererfüllung des Landes Bremen bittet der Senat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport darum, Optimierungsmöglichkeiten im SGB VIII-Verteilverfahren zu prüfen und umzusetzen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die zuständige Fachdeputation zu befassen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über den Senator für Finanzen die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.